

Alles, was Sie über die
Wiederzulassung der Leichtmotorräder
wissen müssen

Für welche Leichtmotorräder ist die Wiederzulassung vorgeschrieben?

Das Ministerium für Infrastrukturen und Transporte verpflichtet mit seinem Dekret vom 02.02.2011 alle Eigentümer von Leichtmotorrädern, die vor dem 14.07.2006 aufgrund der Bescheinigung über die technische Fahrtauglichkeit („alter“ Fahrzeugbrief und Id-Plakette) zugelassen wurden, zur Beantragung der Wiederzulassung und damit zur Einholung des neuen Fahrzeugbriefes und der neuen Kenntafel.

Binnen wann hat die Wiederzulassung zu erfolgen?

Endfrist ist der 12.02.2012.

Welches sind Folgen der Fristversäumnis?

Nicht wiederzugelassene Leichtmotorräder dürfen nach dem 12.02.2012 nicht länger im Straßenverkehr verwendet werden.

Die unerlaubte Verwendung wird mit einer sowohl dem Eigentümer als auch dem Führer des Leichtmotorrades auferlegten Verwaltungsstrafe geahndet. Der Strafraum reicht von € 389,00 bis € 1.559,00.

Worin besteht die Wiederzulassung?

Sie besteht im Ersatz der „hexagonalen Id-Plakette“ mit fünfstelligem alphanumerischem Kennzeichen durch die persönliche Kenntafel mit sechsstelligem alphanumerischem Kennzeichen.

Haben Sie noch Fragen?

Nähere Auskünfte erteilen das Landesamt für Mobilität, der italienische Automobilclub und die Agenturen für Autoangelegenheiten.

Was geschieht mit Ihrer Polizza, wenn Sie die Wiederzulassung nicht beantragen?

Nicht wiederzugelassene Leichtmotorräder dürfen von den Versicherungsgesellschaften nach dem 12.02.2012 nicht mehr versichert werden.

Alle für die besagten Fahrzeuge ausgestellten Quittungen – sei es über unterjährige Prämienraten wie über jährliche Erneuerungsprämien – sind zu annullieren; die jeweilige Ersatzquittung kann erst nach Eintragung der neuen Kenntafel des wiederzugelassenen Fahrzeuges ausgestellt werden.